

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1965)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Schneider, E. / Bauder, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1965

Direktor: Regierungsrat E. SCHNEIDER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Dem interkantonalen *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* sind auf 1. Januar 1966 die Kantone Zug und Genf beigetreten; der interkantonalen *Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern*, ebenfalls auf 1. Januar 1966, die Kantone Obwalden und Genf, unter gleichzeitiger Kündigung ihrer Zugehörigkeit zu der Doppelbürgervereinbarung von 1926.

b) In der Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965 wurde das von der Polizeidirektion vorbereitete *Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen* mit grossem Mehr angenommen. Dieses Gesetz, das auch die Fürsorgebehörden berührt, trat am 1. Januar 1966 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten ist u.a. das Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 aufgehoben worden.

c) Durch *Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 1965* wurden rückwirkend auf den 1. Januar 1965 erhöht die Wohnungskostenabzüge im Sinne von Artikel 116, Ziffer 2 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 und § 3 des Dekretes vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, sowie die Leistungen im Sinne von Artikel 119, Absatz 3 des Fürsorgegesetzes und § 4, Absatz 2 des Dekretes vom 20. Februar 1962.

d) Mit *Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 1965* wurde der Mindestertrag der Gemeindearmengüter, für den die Gemeinden gemäss Artikel 101, Absatz 2 des Fürsorgegesetzes haften, mit Wirkung ab 1. Januar 1966 auf 4% festgesetzt (bisher $3\frac{1}{4}\%$).

e) Die Fürsorgedirektion erliess im Berichtsjahr folgende *Kreisschreiben*:

Fü Nr. 30 vom 15. Februar betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Erhöhung

der Wohnungskostenabzüge und der Höchstleistungen sowie Anrechnung von Verwandtenbeiträgen),

Fü Nr. 31 vom 5. Juli betreffend Gemeindearmengüter,

Fü Nr. 32 vom 1. Dezember betreffend Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflegekinder und Zöglinge von Kinder- und Erziehungsheimen,

Fü Nr. 33 vom 10. Dezember betreffend Kostgelder und Bekleidungsbeiträge in den staatlichen Erziehungsheimen.

f) *Parlamentarische Eingänge*. Die am 12. Mai 1965 von Herrn Grossrat Schaffter eingereichte Motion betreffend Errichtung eines Berufsbildungszentrums im Jura für geistesschwache Jugendliche sowie eines Heimes zu ihrer Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung nahm der Grosse Rat im Sinne der Ausführungen des regierungsrätlichen Sprechers in der Septembersession an (Kontaktnahme mit dem Kanton Neuenburg und allenfalls weitem französischsprachigen Kantonen im Hinblick auf die gemeinsame Schaffung solcher Institutionen).

Ebenfalls in der Septembersession wurde das von Herrn Grossrat Stauffer (Gampelen) am 12. Mai 1965 eingereichte Postulat, den Ausbau des staatlichen Mädchenerziehungsheimes Brüttelen im Budget 1966 zu berücksichtigen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, erheblich erklärt.

Mit einer Interpellation vom 8. September 1965 fragte Herr Grossrat Haegeli (Tramelan) den Regierungsrat an, ob er bereit sei, bei den PTT vorstellig zu werden, damit die für die Erteilung gebührenfreier Radio- und Fernsehkonzessionen an Invalide massgebende Einkommensgrenze heraufgesetzt werde. Der Interpellant erklärte sich von der in der Novembersession erhaltenen Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Herr Grossrat Bortler ersuchte mit einer Interpellation vom 21. September 1965 den Regierungsrat um Aus-

kunft über den Stand der vorhandenen Einrichtungen und die Planung zur Schliessung bestehender Lücken auf dem Gebiet von Alterswohnungen sowie von Altersheimen und Alterspflegeheimen. Von der Antwort des regierungsrätlichen Sprechers, die in der Novembersession erteilt wurde, erklärte sich der Interpellant befriedigt.

g) Die *kantonale Fürsorgekommission* besammelte sich am 26. November 1965 unter dem Vorsitz des Vorstehers der Fürsorgedirektion im Arbeiterheim Tannenhof in Gampelen. Sie behandelte Naturschadenfondsgeschäfte, begutachtete Gesuche um Zulassung von Aufwendungen für Heime und besondere Fürsorgeeinrichtungen zur Lastenverteilung und nahm die Berichte ihrer Mitglieder über die 1965 in Fürsorgeheimen ausgeführten Besuche entgegen.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Grossrat Kurt Wyss, Gemeindeschreiber, Lützelflüh, wählte der Regierungsrat auf 1. Januar 1966 als neues Kommissionsmitglied Herrn Grossrat Hans Zuber, Gemeindeschreiber, Spiez.

h) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus* hielt im Berichtsjahr 1 Plenarsitzung und 2 Sitzungen ihres Arbeitsausschusses ab. Ausserdem tagte der für Fragen der Schulaufklärung eingesetzte Spezialausschuss unter 2 Malen. Die Plenarsitzung galt vor allem der Orientierung über das neue Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen durch Herrn Regierungsrat Dr. Bauder, Polizeidirektor des Kantons Bern.

i) Konferenzen der *Kreisfürsorgeinspektoren* fanden im November des Berichtsjahres in Bern und Münster statt. An ihnen referierte der Polizeidirektor des Kantons Bern über das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen.

Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Mutationen ein:

- Kreis 21 Pfarrer Hans Ryser, Oberburg, bisher,
Rudolf Strahm, Lehrer, Burgdorf, neu.
- Kreis 40 Emil Schläppi, Spiez, bisher,
Urs Hügi-Gisel, Lehrer, Schwandi, Reichenbach i. K., neu.
- Kreis 54 Pfarrer Friedrich Albert Krenger, Neuenegg,
bisher, Pfarrer *Walter Ammann*, Laupen, neu.
- Kreis 61 Werner Hofer, Port b. Nidau, bisher,
Hermann Kauz, Magaziner, Sutz-Lattrigen, neu.
- Kreis 74 Pfarrer Paul Brosi, Belp, bisher,
Heinz Schmid, Lehrer, Kehrsatz, neu.
- Kreis 80 Pfarrer Franz Gygax, Langnau i. E., bisher,
Hans Ulrich Schwaar, Lehrer, Gohl b. Langnau i. E., neu.
- Kreis 86 Fr. Anliker, Trubschachen, bisher,
Jürg Beat Scheidegger, Lehrer, Niederbach, Schwanden i. E., neu.
- Kreis 93 Hans Zeller, Steffisburg, bisher,
Rudolf Reber, Lehrer, Steffisburg, neu.
- Kreis 103 Hans Braun, Wangen a. A., bisher,
Dieter Jaussi, Sekundarlehrer, Wangen a. A., neu.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte Ende 1965 61 Personen (einschliesslich 1 Hauswart und 1 Abwart), gegenüber 60 zu Beginn des Berichtsjahres.

II. Fürsorge der bernischen Gemeinden

Die in den Vorjahresberichten erwähnten Besuche zweier Beamter des kantonalen Fürsorgeinspektorates in den Gemeinden zur Erläuterung der Fürsorgegesetzgebung und zur Besprechung aller Fürsorgeaufgaben mit den Gemeindefürsorgebehörden wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Es ergaben sich in einer grossen Zahl von Gemeinden nützliche Aussprachen, die zum bessern Verständnis der gegebenen Aufgaben viel beizutragen vermögen. Die Gemeinden haben die Gelegenheit zur Aussprache und zur Orientierung begrüsst. Es wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die zuständigen Kreisfürsorgeinspektoren mitwirkten, damit sie mit den Gemeinden in gutem Kontakt bleiben. Das Funktionieren der durch das neue Fürsorgegesetz geschaffenen Lastenverteilung war noch nicht überall bekannt, doch konnte festgestellt werden, dass die Behörden sich ausnahmslos bewusst sind, dass das gewählte System den gewissenhaften Umgang mit den vorhandenen Mitteln an jedem Orte und in jedem Falle voraussetzt. Die Besuche gaben auch Gelegenheit, die organisatorische Seite der Schulzahnpflege richtig zu legen mit dem Erfolg, dass von sehr vielen Gemeinden entsprechende Reglemente zur Genehmigung vorgelegt wurden. Diese Aussprachen bringen es mit sich, dass die Gemeindebehörden sich häufig an die Fürsorgedirektion wenden, um ihren Rat einzuholen oder ihre Dienste für die Lösung schwieriger Probleme in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wird die Fürsorgeabteilung des Inspektorates bei der Vorbereitung von Plazierungen besonderer Art zu Hilfe gerufen. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden darf als erfreulich und im Interesse der Hilfsbedürftigen gelegen bezeichnet werden.

Nach § 12 des Dekretes vom 19. Februar 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen sind die Gemeinden verpflichtet, der Fürsorgedirektion bis zum 15. März jedes Jahres die statistischen Angaben über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes erforderlich sind. Leider halten nicht alle Gemeinden diesen Termin ein. Dies hatte bisher für den Verwaltungsbericht keine Nachteile, da die Fürsorgedirektion ihr bezügliches Manuskript bis in den Juni hinein ergänzen konnte. Nun hat aber der Regierungsrat, um die Zustellung des Verwaltungsberichtes an die Mitglieder des Grossen Rates zu beschleunigen, am 11. Januar 1966 für die einzelnen Regierungsdirektionen die Termine festgesetzt, bis zu welchen sie ihr vollständiges Manuskript der Staatskanzlei zuhanden der Druckerei einzureichen haben. Für die Direktion des Fürsorgewesens ist dies der 1. Mai. Bei den geschilderten Verhältnissen ist es dieser Direktion nicht möglich, die Angaben der 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden zuhanden des Staatsverwaltungsberichtes rechtzeitig verarbeiten zu können. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als erst im Verwaltungsbericht für

das Jahr 1966 über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1965 zu referieren. Diese Verschiebung in der Berichterstattung wird auch die folgenden Jahre betreffen. Sie hat immerhin den Vorteil, dass inskünftig im Abschnitt «Fürsorge der bernischen Gemeinden» über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des gleichen Jahres berichtet werden wird, auf welches sich die jeweils im Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion enthaltenen Grundlagen für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen sowie die Statistik der bernischen Armenfürsorge beziehen. Voraussichtlich wird diese Neuerung administrative Vereinfachungen ermöglichen, die auch von den Gemeinden geschätzt werden dürften.

III. Fürsorge des Staates

A. Armenfürsorge

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr nahm die *Zahl der Unterstützungsfälle* im Vergleich zum Vorjahr weiter um 653 ab und steht mit 8428 Fällen zu Buch. Die *reinen Aufwendungen* der Armenfürsorge des Staates haben sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 53299.— erhöht und erreichten Fr. 6976801.—, was wiederum auf die Erhöhung der Kostgeldansätze der Spitäler und Heime sowie auf das Ansteigen der Mietzinse zurückzuführen ist. Über die Gliederung der Aufwendungen gibt die Tabelle auf Seite 138 Auskunft.

Die Zahl der von der Fürsorgeabteilung der Direktion des Fürsorgewesens behandelten Fürsorgefälle ist weiterhin zurückgegangen. Dies erlaubte, sich des einzelnen Schützlings in vermehrtem Masse anzunehmen. Die Platzierung Jugendlicher in Lehrstellen bereitete dank des Angebotes solcher Stellen keine Schwierigkeiten. Diejenigen Jugendlichen, die eine Berufslehre beendeten, bestanden die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg.

Die Inspektion der Fälle der ausserhalb des Kantons Bern unterstützten Berner durch Beamte des kantonalen Fürsorgeinspektorates hat wegen des Beitritts fast aller Kantone zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Trotzdem liegt es im Interesse der Staatsfinanzen und oft auch der Schützlinge, wenn die Verhältnisse im einzelnen Unterstützungsfall durch das Inspektorat gründlich abgeklärt werden.

2. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Gemäss Artikel 35 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung und Artikel 11 Ziffer 2 des bernischen Fürsorgegesetzes läuft der Verkehr mit den Konkordatskantonen über die kantonale Fürsorgedirektion. Auch im abgelaufenen Jahr war die Zusammenarbeit unter den beteiligten Kantonen gut; es musste kein Schiedsspruch des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes angerufen werden. Der durchschnittliche Anteil des Kantons Bern als Heimatkanton an den Konkordatsunterstützungen für Berner betrug im Berichtsjahr 67%.

3. «Heimkehrer»

Nach Artikel 77 des Fürsorgegesetzes ist der Staat auch zur Unterstützung bernischer Kantonsbürger zuständig, die fürsorgebedürftig in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden, bis sie im Kanton einen neuen Wohnsitz begründet haben. Einerseits handelt es sich um Bedürftige, welche direkt aus andern Kantonen oder aus dem Ausland in bernische Heime eingewiesen wurden, und andererseits um solche, die bereits ausserhalb des Kantons von der Fürsorgedirektion unterstützt werden mussten und deren Betreuung die Direktion auch nach der Ansiedlung in einer bernischen Gemeinde aus Zweckmässigkeitsgründen beibehalten hat. Diese staatlichen Unterstützungsfälle sind in der Berichtsperiode von 1770 auf 1541 zurückgegangen.

4. Einnahmen

Die Gesamtsumme der Einnahmen in Tabelle Seite 138 hat sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 66363.— auf Fr. 4640053.— verringert. Auffällig ist der Rückgang bei den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, was vermutlich auf Rentennachzahlungen im Vorjahr zurückzuführen ist.

Das Rückerstattungsbüro der Fürsorgedirektion hat seine Praxis nicht geändert, wonach beim Inkasso von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen die Pflichten nur dann belangt werden, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben, hingegen um so konsequenter vorgegangen wird, wenn Eltern ihre Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern leichtfertig vernachlässigen.

B. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge ist grundsätzlich eine obligatorische Gemeindeaufgabe. In einigen wenigen Fällen jedoch ist gemäss Artikel 127 in Verbindung mit Artikel 109 des Fürsorgegesetzes die kantonale Fürsorgedirektion zuständig: Einmal für bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, ohne hier zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Sodann für solche Berner und Nichtberner, die aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen sind und ihren Wohnsitz hier aufgegeben haben; ihnen können die Fürsor geleistungen ausnahmsweise auch ausser Kanton gewährt oder weitergewährt werden. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen hatte die Fürsorgedirektion im Berichtsjahr in 45 Fällen (Vorjahr 48) mit 46 (49) Personen Fürsor geleistungen im Betrage von Fr. 40458.85 (Vorjahr Fr. 30440.05) ausgerichtet. Diese Fälle betrafen in der Altersfürsorge 10 Männer, 24 Frauen und 1 Ehepaar, in der Hinterlassenenfürsorge 3 Vaterweisen und in der Invalidenfürsorge 3 Männer und 4 Frauen. Nach Abzug einer Rückerstattung von Fr. 73.— betragen die *Reinaufwendungen* Fr. 40385.85 (Vorjahr Fr. 28509.—).

Der Bundesbeitrag an die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, den die Direktion des Fürsorgewesens pro 1965 mit Fr. 853599.— (pro 1964 gleichviel) vereinnahmte, wird vollumfänglich in die Lastenverteilung für das Berichtsjahr einbezogen. Auf diesem Wege profitieren davon auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Unterstützungsausgaben des Staates für bernische Kantonsbürger im Jahre 1965

Wohnort der Unterstützten	Anzahl Unterstützungs-fälle	Von den Wohnkantonen ausgerichtete Konkordatsunterstützungen		Unterstützungen zulasten des Kantons Bern und bernischer Anteil an Konkordatsunterstützungen	
		Total	Anteil des Wohnkantons		
<i>a) Andere Kantone</i>		Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	1 154	1 499 023	435 657	1 063 366	
Luzern	313	449 800	147 770	302 030	
Uri	4	2 899	40	2 858	
Schwyz	21	38 886	7 387	31 499	
Obwalden	5	8 633	4 167	4 467	
Nidwalden	4	4 799	2 400	2 400	
Glarus	8	9 075	4 537	4 537	
Zug	16	—	—	19 520	
Freiburg	102	204 769	64 637	140 082	
Solothurn	448	813 847	338 134	475 713	
Basel-Stadt	505	720 440	178 834	541 607	
Baselland	259	351 654	106 101	245 553	
Schaffhausen	59	85 938	21 571	64 367	
Appenzell A.-Rh.	12	10 667	3 501	7 165	
Appenzell I.-Rh.	2	780	—	780	
St. Gallen	133	221 136	56 719	164 416	
Graubünden	31	69 939	17 232	52 657	
Aargau	327	456 327	140 820	315 507	
Thurgau	108	—	—	135 561	
Tessin	65	129 534	38 143	85 391	
Waadt	1 129	2 166 844	796 391	1 370 453	
Wallis	24	51 555	12 234	39 272	
Neuenburg	1 136	1 948 181	648 506	1 299 675	
Genf	788	—	—	891 734	
Total	6 653	9 238 726	3 024 931 (33%)	7 260 610	
<i>b) Ausland</i>					
Deutschland	33	—	—	73 474	
Frankreich	148	—	—	161 642	
Italien	6	—	—	7 938	
Übriges Ausland	47	—	—	52 269	
Total	234	—	—	295 323	
<i>c) Kanton Bern (Heimkehrer)</i>	1 541	—	—	4 060 921	
<i>d) Zusammenzug</i>					
Berner in andern Kantonen	6 653	—	—	7 260 610	
Berner im Ausland	234	—	—	295 323	
Heimkehrer	1 541	—	—	4 060 921	
Total Ausgaben	8 428	—	—	11 616 854	
<i>e) Einnahmen</i>					
Unterhalts- und Verwandtenbeiträge			938 549.—		
Rückerstattungen der Unterstützten und ihrer Erben			367 294.—		
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten			2 761 137.—		
Andere Einnahmen (Schulungskostenbeiträge, Stipendien, Bundesbeiträge, Vergütungen pflichtiger Gemeinden)			573 073.—		
Total Einnahmen			→	4 640 053	
<i>f) Reinausgaben 1965</i>				6 976 801	
<i>g) Vergleiche</i>		Fälle	Rohausgaben	Einnahmen	Reinausgaben
1965		8 428	11 616 854	4 640 053	6 976 801
1964		9 081	11 629 918	4 706 416	6 923 502
1963		9 141	9 528 616	3 657 012	5 871 604
1962		9 514	9 762 014	3 026 288	6 735 726
1961		9 426	9 430 448	3 342 724	6 087 724
1960		10 003	10 795 341	3 120 969	7 674 372
1955		10 688	9 497 538	1 825 750	7 671 788
1950		11 791	8 655 238	1 344 293	7 310 995
1945		11 948	7 203 973	2 139 542	5 064 431

C. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Das Jahr 1965 brachte keine Elementarschäden von katastrophalem Ausmass. Es wurden jedoch wesentlich mehr kleinere Schadenfälle gemeldet als im Vorjahr, nämlich aus 106 Gemeinden (50) deren 627 (199). Bis Jahresende wurden 438 Fälle mit einer Schadenssumme von Fr. 283 521.— (71 843.—) berücksichtigt. Rund 100 Fälle befinden sich noch in Prüfung; z.T. können die Schäden noch nicht einwandfrei festgestellt werden, weil sich ein Rutschgebiet noch in Bewegung befindet, oder weil der Schaden erst nach Eingang der Abrechnung über die Wiederherstellungskosten ermittelt werden kann.

An Beiträgen wurden im Berichtsjahr Fr. 110 395.— ausbezahlt; ferner für Föhnsturmschäden vom November 1962 Fr. 90 700.— und für andere Schäden aus früheren Jahren Fr. 6 765.—. An der Hilfsaktion für die Opfer der Gletscherabbruchkatastrophe von Mattmark beteiligte sich der Regierungsrat mit einer Spende aus dem Naturschadenfonds von Fr. 30 000.—. Mit den Verwaltungskosten von Fr. 5 863.15 betragen die Ausgaben des Fonds im Jahre 1965 total Fr. 243 723.15. Die Einnahmen (Fondszinsen und Wasserzinsanteil) belaufen sich auf Fr. 418 960.25, so dass sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 175 237.10 ergab.

Im April 1957 wurde z.L. des Naturschadenfonds in einem Brandfall ein zinsloses Darlehen von Fr. 10 000.— gewährt, das in jährlichen Raten von Fr. 250.— regelmässig abbezahlt wird. Der am 1. Januar 1965 noch ausstehende Darlehensbetrag von Fr. 8 000.— wurde 1965 dem Fondsvermögen gutgeschrieben und einem speziellen Darlehenskonto belastet. Damit erhöhte sich das Fondsvermögen auf 31. Dezember 1965 von Franken 3 157 954.75 auf Fr. 3 341 191.85.

D. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Die Fürsorge für Alkoholgefährdete im Kanton Bern nahm im Berichtsjahr ihren geordneten Fortgang. Der Aus- und Weiterbildung der Alkoholfürsorger wurde weiterhin Beachtung geschenkt. So führte erstmals das Groupement romand d'études sur l'alcoolisme, dem die kantonale-bernische Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus mit Rücksicht auf den Jura ebenfalls angeschlossen ist, in Genf und Freiburg Ausbildungskurse durch, an welchen auch die jurassischen Alkoholfürsorger teilnahmen.

Die Vorsorge in der Bekämpfung des Alkoholismus hat durch den anfangs April des Berichtsjahres erfolgten Amtsantritt des neuen kantonalen Vorsorgers einen bereits spürbaren Impuls erfahren. Dieser Vorsorger ist vom Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholranke angestellt, doch untersteht er hinsichtlich seiner Tätigkeit einer Vorsorgekommission, welche die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus mit dem Fürsorgestellenverband und dem Verband bernischer Abstinenzvereine bildete, und in der sie durch zwei Mitglieder vertreten ist. Die Kosten für den Vorsorger, insbesondere seine Besoldung, werden im wesentlichen von der Fürsorgedirektion getragen.

Ein besonderes Arbeitsfeld der Vorsorge bildet die Aufklärung der Schuljugend über die Alkoholgefahren. Auf Anregung des Schulausschusses der kantonalen Kommission, in welchem auch der Vorsorger initiativ mitarbeitete, erklärte sich die kantonale Erziehungsdirektion bereit, im amtlichen Schulblatt zwei Aufrufe zu publizieren, welche die Lehrerschaft auf die Notwendigkeit der alkoholfreien Durchführung der Schulanlässe sowie auf die Wünschbarkeit vermehrter Berücksichtigung des Alkoholproblems im Unterricht und die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Aufklärungsmittel (Schulwandbilder usw.) aufmerksam macht. Ferner wurde mit der Lehrplankommission für Seminaristen Fühlung genommen, um auch dort dem Alkoholproblem den ihm zukommenden Platz zu sichern. Auch ergab sich die Gelegenheit, eine von der Gertrudstiftung erstellte Ausstellung «Gesunde Jugend – gesundes Volk», in welcher neben Nikotin und Zahnkaries auch der Alkohol behandelt wird, in die Sekundarschulen der Stadt Bern hineinzubringen. In gleicher Richtung ging eine von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung organisierte Ausstellung in Frutigen «Gsundi Choscht», die von zahlreichen Schulklassen des Oberlandes besucht wurde, und für die auch die Fürsorgedirektion warb. Sodann ist es ein Anliegen des Schulausschusses, für Bereitstellung geeigneter Lehrmittel und Lektionen zu sorgen.

Wie in früheren Jahren unterstützte die Fürsorgedirektion auch im Berichtsjahr Aufklärungsschriften.

An Veranstaltungen im Laufe des Berichtsjahres, die der Bekämpfung des Alkoholismus dienen, seien erwähnt der sog. Aeschikurs und der in Interlaken durchgeführte internationale Kongress abstinenter Frauen, die beide vom Staat subventioniert worden sind.

Der Aufklärung über die Alkoholgefahren dienen auch zwei neugeschaffene Filme, deren einer von der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus in Auftrag gegeben wurde und an dessen Kosten sich auch die Fürsorgedirektion beteiligte, während der andere von der Filmstelle des Blauen Kreuzes erstellt wurde.

Zur Vorsorge gehören auch die Bestrebungen um die Förderung der Gemeindestuben sowie die Bekämpfung von Auswüchsen im Handel und Ausschank alkoholischer Getränke, Dinge, denen sowohl die Fürsorgedirektion als auch die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Vom Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser im Geschäftsjahr 1964/65 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Betrag von Fr. 449 000.— zugewiesen (Vorjahr Franken 404 000.—). Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden soll (Alkoholzehntel), beträgt Fr. 533 713.—.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen. | Fr.
95 650.40 |
| 2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeinde- | |

	Fr.
Übertrag	95 650.40
stuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen. . .	45 769.65
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung.	4 000.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten.	—.—
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten.	284 621.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	19 400.—
Total	<u>449 441.05</u>

Für Zehntelszwecke tätigten im Berichtsjahr auch die Polizeidirektion und die Erziehungsdirektion Ausgaben, erstere im Betrage von Fr. 11 183.20¹⁾, letztere im Betrage von Fr. 10 888.60.

E. Staatsbeiträge für invalide Kinder

An Staatsbeiträgen für invalide Kinder (Artikel 138 des Fürsorgegesetzes und Verordnung vom 29. Juni 1962) richtete die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr insgesamt Fr. 326 607.— aus (Vorjahr Fr. 283 964.—).

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Im Berichtsjahr wurde dem Bund ein Beitrag von Fr. 11 600.— zur Verfügung gestellt (Vorjahr Franken 11 500.—). Die von Bund und Kantonen aufgebrachten Mittel dienen der Unterstützung schweizerischer Hilfsvereine und Heime sowie internationaler Asyle und Spitäler im Ausland mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute.

IV. Fürsorgeheime und Sonderschulen

1. Erziehungsheime

Die Heimleitungen müssen damit rechnen können, eine genügende Zahl tüchtiger Mitarbeiter zu finden, die nicht nur kurze Zeit, sondern während einiger Jahre im Heim tätig sind. Dies ist eine Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit, ohne die ein Erfolg in der Erziehung nicht denkbar ist. Dank der Ausbildung von Erzieherinnen und Heimgehilfinnen durch die Frauenschule der Stadt Bern stehen den Heimen vermehrt Gruppenleiterinnen und Gehilfinnen zur Verfügung.

¹⁾ Die Verwaltungskosten der Trinkerheilanstalt Eschenhof (Witzwil) sind dabei nicht berücksichtigt.

Ein wichtiges Anliegen der Hauseltern und ihrer Helfer ist es, den ihnen anvertrauten Buben und Mädchen den Aufenthalt im Heim so zu gestalten, dass sie sich hier wohl fühlen und spüren, dass man sie fördern will. Die Atmosphäre ist in jedem Heim für den Erziehungserfolg von grosser Wichtigkeit. Täglich müssen die immer wiederkehrenden Obliegenheiten erfüllt sein, die Schule ist zu besuchen und die verschiedenen Arbeiten in Haus, Garten, Feld und Stall sind zu besorgen, aber auch Spiel und Ausspannen haben zu ihrem Recht zu kommen. Passende Gebäulichkeiten und geeignete Einrichtungen sind die Voraussetzungen für die wohlabgewogene Abwechslung von Arbeit, Spiel und Freizeitbeschäftigung.

Das renovierte Knabenheim Aarwangen konnte im Herbst des Berichtsjahres mit einer kleinen Feier eingeweiht werden. Es bietet in seiner baulichen Gestaltung nun gute Vorbedingungen für eine erfolversprechende Erzieherarbeit.

Einmal mehr muss festgestellt werden, dass die Einweisung der Kinder in die Heime sehr oft zu spät erfolgt. Merkwürdigerweise scheinen einzelne Behörden es als etwas Positives zu werten, diesen entscheidenden Schritt möglichst hinauszuzögern. Dass dann der Erziehungserfolg deswegen oft in Frage gestellt wird, scheint bei ihnen nicht ins Gewicht zu fallen.

2. Verpflegungsheime

Über die Führung dieser Heime ist nichts Neues zu berichten. Die Möglichkeit, Personal gewinnen zu können, setzt immer mehr voraus, dass gute Wohnungen zur Verfügung stehen. In den Heimen, die noch nicht umgebaut und modernisiert sind, ist in der Berichtsperiode die Planung weiter gefördert worden.

Leider ist im November 1965 Herr Otto Müller, Verwalter des Versorgungsheimes «Pré-aux-Bœufs» in Sonvilier, plötzlich an einem Herzschlag verschieden. Herr Müller hat das Heim seit seiner Errichtung in geschickter Weise geführt. Er verstand es, die schwierigen Insassen zu lenken und ihnen zu zeigen, dass sie interniert werden mussten, weil ihr Verhalten keine andere Wahl zulies. Manche von ihnen konnten auf seine Empfehlung hin wiederum Arbeitsstellen antreten. Herr Müller war für diese Aufgabe der rechte Mann. Mit Verständnis und Wohlwollen und mit fester Hand lenkte er seine Schützlinge. Die Öffentlichkeit ist ihm für diese Tätigkeit zu grossem Dank verpflichtet.

3. Alterssiedlungen, Altersheime und Alterspflegeheime

Die Überalterung der Bevölkerung lässt die Schaffung von Raum für die Unterbringung betagter Männer und Frauen immer mehr als eine der dringlichsten Aufgaben der öffentlichen Fürsorge erscheinen. Die Fürsorgedirektion wies in einem Kreisschreiben die Gemeindebehörden auf das Problem hin. Eine grössere Anzahl Projekte für Alterssiedlungen mit Einzimmerwohnungen, ausnahmsweise auch Zweizimmerwohnungen, sind in Planung oder Ausführung begriffen. Diese Siedlungen haben den Vorteil, dass ihre Bewohner die Hausarbeiten grösstenteils noch selbst verrichten können und dass deshalb, anders als in den Altersheimen mit ihren Grosshaushalten, weniger Personal benötigt wird. Männer und Frauen, die nicht

mehr über genügend Kräfte verfügen, um in einer Siedlungswohnung selbst zum Rechten sehen zu können, müssen sich in ein Altersheim aufnehmen lassen. Deswegen dürfte es richtig sein, wenn die Siedlung mit dem Heim kombiniert wird, damit der Übergang von einer Einrichtung zur andern einfacher wird. Dazu gehört aber auch die dritte Stufe, das Pflegeheim, für diejenigen Betagten, welche einer längeren und oft schweren Pflege bedürfen. In den nächsten Jahren dürften verschiedene solcher Anlagen ausgeführt werden.

4. Sonderschulen

Über die Führung dieser Institutionen, seien es Heime oder Tagesschulen, ist nichts Besonderes zu berichten. Man darf sagen, dass mit grossem Einsatz und mit gutem Erfolg gearbeitet wird.

Die Beiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung sind relativ kleiner geworden. Während die Ansätze im Jahre 1960, als die Versicherung zu wirken begann, einermassen angemessen waren, sind sie heute, obwohl nominell unverändert geblieben, infolge der seitherigen, insbesondere durch die Lohnerhöhungen bedingten Kostensteigerung ungenügend. Die Heime sind in gewisse Schwierigkeiten geraten, was besonders auch deswegen bedauerlich ist, weil deshalb die Heimleitungen sich viel zu sehr um finanzielle Belange kümmern müssen, anstatt ihre Kräfte ganz ihrer Aufgabe als Erzieher und Lehrer widmen zu können.

Eine besondere Kommission ist beauftragt worden, für die Klassen und Heime, welche praktischbildungsfähige Kinder betreuen, einen Unterrichtsplan aufzustellen. Es ist zu hoffen, dass jener Arbeit damit ein guter Dienst erwiesen wird. Das Ziel der ganzen Anstrengung ist die Eingliederung der Behinderten ins Erwerbsleben. Zu diesem Zwecke müssen die vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten gefördert und ausgebildet werden, und es ist auch von Bedeutung, dass die Kinder eine gewisse Arbeitsleistung zu erbringen vermögen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was mit diesen Menschen weiter zu geschehen hat. Einige Institutionen (Internate) nehmen junge Leute auf und bilden sie beruflich aus oder klären ab, ob eine Ausbildung noch möglich ist. Es wird nötig sein, dafür zu sorgen, dass vermehrt Einrichtungen vorhanden sind, die als sog. geschützte Werkstätten in einzelnen Fällen eine Hilfe bieten. Es gilt, bereits bestehende Möglichkeiten hierfür anzupassen, und wahrscheinlich müssen gewisse Institutionen neu geschaffen werden.

Wie bereits im Vorjahresbericht erwähnt, sind auf den 1. Januar 1965 auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1964 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule auch die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee, die private Taubstummenanstalt Wabern und das ebenfalls private Schulheim für Blinde und Sehschwache Zollikofen der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstellt worden. Diese Änderung erfolgte, um alle Institutionen, welche der Sonderschulung im Sinne und mit Unterstützung der Invalidenversicherung dienen, durch die gleiche Direktion betreuen zu lassen. Für die Organe der Invalidenversicherung bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung.

In der Sprachheilschule Münchenbuchsee konnten erstmals die um- und ausgebauten Räume ganz benützt werden. Die Einrichtungen haben sich voll bewährt und erleichtern die so wichtige individuelle Erfassung der Zöglinge. Inner- und ausserhalb der Schule standen genügend Kräfte für Unterricht und Erziehung zur Verfügung, wobei bemerkt werden muss, dass es praktisch kaum möglich ist, eine schweizerische Lehrkraft, welche eine volle Ausbildung als Taubstummenlehrer erhalten hat, neu zu gewinnen. Dieser Situation muss in Zukunft irgendwie begegnet werden.

In der privaten Taubstummenanstalt Wabern liegen die personellen Verhältnisse ähnlich. Dagegen bestehen bauliche Unzulänglichkeiten, deren Behebung in der Zukunft angestrebt werden muss.

V. Verschiedenes

A. Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Gestützt auf Artikel 143 des Fürsorgegesetzes erteilte der Regierungsrat 23 (Vorjahr 20) Bewilligungen für wohltätige und gemeinnützige Haussammlungen und Strassenverkäufe. Für vier (3) andere Sammlungen gewährte er die Anerkennung im Sinne von Artikel 146 des Fürsorgegesetzes. Dies, nachdem die Veranstalter sich verpflichtet hatten, sich der anerkennenden Behörde gegenüber über das Sammelergebnis und seine Verwendung auszuweisen. Ein Bewilligungsgesuch musste der Regierungsrat ablehnen, weil das Ergebnis für andere als wohltätige oder gemeinnützige Zwecke hätte verwendet werden sollen.

B. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Für das Jahr 1965 bewilligte der Bund einen Beitrag von Fr. 56340.— (Vorjahr Fr. 56284.—), der weisungsgemäss wiederum auf seit Jahren bedachte Heime für Anormale verteilt wurde.

C. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht ausübt oder die ihr aus andern Gründen unterstehen:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz», Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn, Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung, Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung, Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtele», Wabern bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1965

Name des Heims	Haus- eltern	Lehr- kräfte	Übriges Per- sonal inklusi- ve Land- wirtschaft	Kinder		versorgt durch			Betten- zahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Ge- meinden	Privat	
A. Erziehungs-, Schul- und Pflegeheime									
<i>a) staatliche</i>									
Aarwangen	2	4	17	63	—	5	56	2	66
Brüttelen	2	4	13	—	40	1	39	—	45
Erlach	2	3	17	52	—	5	43	4	54
Kehrsatz	2	4	14	—	38	3	32	3	48
Landorf	2	4	18	64	—	2	57	5	64
Loveresse	2	2	8	—	19	1	18	—	24
Oberbipp	1	3	17	57	—	2	49	6	64
Richigen, Viktoria	2	5	15	—	53	—	51	2	54
Münchenbuchsee, Sprachheilschule	2	12	22	57	43	—	—	100	104
<i>b) vom Staat subventionierte</i>									
Aeschi, Tabor	2	4	14	31	29	15	45	—	65
Belp, Sonnegg	1	6 ¹⁾	—	—	20	11	9	—	20
Bern, Schulheim Aarhus	1	1	2	3	5	—	—	8	8
Bern, Schulheim Marienstrasse	1	2 ²⁾	3	9 ³⁾	8 ⁴⁾	—	—	17	10
Bern, Brunnadern	1	5	4 ⁵⁾	—	25	4	19	2	25
Bern, Schulheim Rossfeld	3 ⁶⁾	5	30	39	24	—	—	63 ⁷⁾	48
Bern, Weissenheim	2	4	9	—	40	1	9	30	40
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	1	28	—	29	—	31
Brünnen, Brünnen	2	2	10	31	—	5	19	7	31
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	44	28	6	36	30	75
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	15	19	—	29	5	34
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	7	6	7	6	—	13
Liebefeld, Steinhölzli	1	3 ⁸⁾	5	—	34	14	12	8	34
Münsingen, Aeschbacherheim	2	4	12 ⁹⁾	22	18	—	28	12	40
Muri, Wartheim	1	—	3	—	21	—	21	—	20
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	8	41	—	5	34	2	40
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	8	21	17	4	23	11	40
St. Niklaus, Friedau	2	—	7	13	—	1	12	—	18
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	18	36	33	1	43	25	69
Thun, Hohmad	1	6	25 ¹⁰⁾	29 ¹¹⁾	18 ¹²⁾	3 ¹³⁾	6 ¹⁴⁾	33 ¹⁵⁾	56
Wabern, Morija	1	—	9	9	13	—	12	10	24
Wabern, Taubstummenanstalt	2	7	18	37	21	—	14	44	58
Walkringen, Friederika-Stiftung	2	2	5	15	10	1	12	12	25
Walkringen, Sonnegg	1	1	5	14	12	2	11	13	26
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	10	6	2	12	2	16
Zollikofen, Schulheim für Blinde und Seh- schwache	2	5	22	32 ¹⁶⁾	26 ¹⁷⁾	—	—	58	53
Courtelary, Orphelinat	2	3	11	35	22	39	17	1	55
Delémont, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	5	14	42	18	1	51	8	60
Delémont, St-Germain	1	2	13	29	22	2	17	32	55
Grandval, Petites familles	2	—	1	4	9	—	13	—	14
Les Reussilles, Petites familles	2	—	1	8	6	—	12	2	17
Tavannes, JuraHaus	1	2	2	17	15	1	17	14	32
Total				887	746	144	913	576	1675
	Hauseltern	Personal inklusive Land- wirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Betten- zahl	
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat		
B. Verpflegungsheime									
Bärau, Pflegeanstalt	2	37	193	195	111	204	73	400	
Dettenbühl, Verpflegungsheim	2	34	195	131	54	212	60	420	
Frienisberg, Alters- und Pflegeheim	2	42	248	150	50	304	44	420	
Kühlewil, Stadt-bernisches Fürsorgeheim	2	60	156	148	1	273	30	310	
Riggisberg, Mittelländ. Verpflegungsanstalt	2	55	226	198	65	289	70	440	
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	7	24	16	4	20	16	70	
Utzigen, Oberländisches Pflege- u. Altersheim	2	37	196	136	59	267	6	350	
Worben, Seelandheim	2	65	313	200	58	401	54	520	
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	1	10	20	13	11	22	—	34	
Delémont, Hospice	1	17	68	44	3	81	28	123	
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	5	14	24	2	15	21	38	
Saignelégier, Hospice	1	9	37	20	8	29	20	77	
St-Imier, Hospice	2	5	52	23	23	48	4	100	
St-Ursanne, Hospice	1	10	90	46	19	101	16	150	
Tramelan, Hospice communal	2	4	26	15	2	26	13	41	
Total				1858	1359	470	2292	455	3493
C. Trinkerheilstätten									
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	9	—	26	1	17	8	25	
Kirchlindach, Nüchtern	2	6	52	—	3	22	27	50	
Total				52	26	4	39	35	75

1) davon 3 externe Lehrkräfte
2) plus 1 Therapeut und
1 Therapeutin
3) 5 intern, 4 extern

4) 5 intern, 3 extern
5) davon 3 ständige
Aushilfen
6) inkl. Chefarzt

7) davon 10 Externe
8) davon 1 Handarbeits-
lehrerin
9) Kursschülerinnen

10) davon 15 Lehrtöchter
11) davon 4 ledige Mütter
12) davon 6 ledige Mütter
13) davon 2 ledige Mütter

14) davon 1 ledige Mutter
15) davon 7 ledige Mütter
16) davon 7 in berufl. Ausbildung
17) davon 4 in berufl. Ausbildung

9. Stiftung Obergeraargausches Knabenerziehungsheim Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds, Münsingen,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen, Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser, Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung Knabenerziehungsheim Brünnen,
20. Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli, Köniz,
21. Stiftung für Mutter und Kind, Biel,
22. Rosa-Roth-Stiftung, Bern,
23. Bantiger-Stiftung, Bern,
24. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lt. D. hier-nach).

D. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Im Berichtsjahr sind beim «Bernischen Hilfswerk» etwas weniger Gesuche als im Vorjahr anhängig gemacht worden, nämlich 212 von Einzelpersonen (Vorjahr 250) und 1 (3) von einer Einrichtung. 21 Gesuche, die sich als unbegründet erwiesen, mussten abgeschrieben werden. Dem Arbeitsausschuss wurden 192 Gesuche zur Behandlung vorgelegt, der für 185 Behinderte Beiträge von Fr. 136 880.60 (Fr. 152 665.80) und für 1 Einrichtung Fr. 5 000.— (Fr. 250.—) bewilligte. Mit einbezogen sind 6 Fälle, in denen Beiträge von zusammen Fr. 8 302.— im Sinne von Vorschüssen auf allfällige Leistungen der Invalidenversicherung und mögliche Mehrleistungen von Krankenkassen gewährt worden sind. In 3 Fällen musste ein Beitrag abgelehnt werden; 3 Gesuche wurden unerledigt ins neue Jahr übernommen.

Der Stiftungsrat trat im Berichtsjahr zu einer einzigen Sitzung zusammen. Er genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung 1964 sowie den Bericht der Kontrollstelle. Der Präsident des Stiftungsrates machte darauf aufmerksam, dass eine Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung im Gange sei, weshalb mit einer Änderung des Stiftungsreglementes noch zugewartet werden müsse.

Nebst kleineren Beiträgen erhielt die Stiftung im Rechnungsjahr 1965 von der SEVA-Lotteriegenossenschaft eine Spende von Fr. 5 000.— sowie von der Ebauches S.A. und von einer Privatperson je Fr. 1 000.—. Alle diejenigen, welche die Bestrebungen des «Bernischen Hilfswerkes» unterstützen helfen, können des Dankes der Stiftung sowie zahlreicher Behinderter gewiss sein. Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachfolgende Jahresrechnung Aufschluss.

<i>Betriebsrechnung</i>	
<i>Einnahmen</i>	Fr.
Zinsen	49 667.50
Beiträge von Gemeinden, Korporationen	3 028.10
Beiträge von Privatpersonen, Firmen . .	10 191.70
Beitragsrückzahlungen	6 123.45
<i>Total Einnahmen</i>	<u>69 010.75</u>
<i>Ausgaben</i>	
Beiträge an Einrichtungen	5 000.—
Beiträge an Personen	136 880.60
Verwaltungskosten	2 131.70
<i>Total Ausgaben</i>	<u>144 012.30</u>

<i>Bilanz</i>	
Einnahmen	69 010.75
Ausgaben	<u>144 012.30</u>
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>75 001.55</u>

<i>Vermögensrechnung</i>	
Kapitalbestand am Rechnungsanfang . .	1 417 414.65
Kapitalverminderung	75 001.55
<i>Kapitalbestand am 31. Dezember 1965.</i> . .	<u>1 342 413.10</u>

<i>Vermögensbilanz</i>		
	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Postcheckbestand	1 368.66	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	1 341 044.70	
Transitorische Passiven		— .26
	<u>1 342 413.36</u>	<u>— .26</u>
<i>Kapitalbestand.</i>		1 342 413.10
	<u>1 342 413.36</u>	<u>1 342 413.36</u>

Grundlagen für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen 1964

(Fürsorgegesetz Artikel 32–39; Dekret vom 19. Februar 1962)

1. Gesamtsumme der zu verteilenden reinen Fürsorgeaufwendungen 1964:

	Gemeinden Fr.	Staat Fr.	Total Fr.
– Armenfürsorge	10 544 276.—	7 384 184.50	17 928 460.50
– Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge.	11 741 777.90	29 152.70	11 770 930.60
– Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen	9 700 635.80	2 645 393.35	12 346 029.15
– Fürsorgeheime	2 794 293.10	2 282 223.40	5 076 516.50
– Personalkosten	422 344.85	—.—	422 344.85
	<hr/> 35 203 327.65	12 340 953.95	47 544 281.60
– Aus der Lastenverteilung 1963 zu verrechnen	+ 13 690.65	—.—	+ 13 690.65
	<hr/> 35 217 018.30	12 340 953.95	47 557 972.25
abzüglich Bundesbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge			— 853 599.—
<i>Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen</i>			<hr/> 46 704 373.25
2. Anteil des Staates ($\frac{7}{10}$).			<hr/> 32 693 061.25
3. Anteil der Gesamtheit der Gemeinden ($\frac{3}{10}$)			<hr/> 14 011 312.—
4. Hievon sind durch <i>Kopfbeiträge</i> gedeckt:			
a) gemäss Dekret § 2 (nach Einwohnerzahl).		3 040 745.50	
b) gemäss Dekret § 3 (nach Tragfähigkeitsfaktor; Einreihung der Gemeinden in die Tragfähigkeitsklassen durch RRB Nr. 8833 vom 14. Dezember 1965)		<hr/> 3 781 663.—	6 822 408.50
5. Es bleibt eine gemäss § 4 Dekret zu deckende Restsumme von			<hr/> 7 188 903.50
6. $\frac{2}{3}$ der Restsumme (5) = Fr. 4792602.30 tragen die Gemeinden gemäss § 4 des Dekretes im Verhältnis ihrer reinen Belastung mit den Fürsorgeaufwendungen im Jahre 1963 (Lastenanteil). Die zu verteilende Summe von Fr. 4792602.30 beträgt 35,979% der Summe aller Lastenanteile der Gemeinden pro 1963 von Fr. 13320418.50. Jede Gemeinde hat somit 35,979% ihres Lastenanteils 1963 zur Deckung des Betrages von Fr. 4792602.30 beizusteuern.			
7. $\frac{1}{3}$ der Restsumme (5) = Fr. 2396301.20 tragen die Gemeinden gemäss § 4 des Dekretes im Verhältnis ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme (§ 5 des Dekretes). Diese beträgt für alle Gemeinden zusammen im Jahr 1963 Fr. 55630871.—. Die zu verteilende Summe von Fr. 2396301.20 entspricht 4,308% der Tragfähigkeitssumme aller Gemeinden. Jede Gemeinde hat somit 4,308% ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme 1963 zur Deckung des Betrages von Fr. 2396301.20 beizusteuern.			

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates anhand der Staatsrechnung 1965

	1965 Fr.	1964 Fr.
Verwaltungskosten	1 458 620.65 ¹⁾	1 231 284.55
<i>Armenfürsorge:</i>	Fr.	Fr.
a) Unterstützungen für Kantonsbürger	6 976 800.86	6 923 501.39
b) Unterstützungen für Kantonsfremde	<u>7 631.95</u>	<u>21 376.40</u>
	6 984 432.81	6 944 877.79
<i>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge:</i>		
Direkte Fürsorgeleistungen des Staates	40 385.85	28 509.—
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime	72 500.—	72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime	841 617.—	784 979.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse	1 251 006.02	1 183 788.30
Bau- und Einrichtungsbeiträge	3 702 578.55	3 561 349.80
Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus	449 441.05 ²⁾	403 082.70
Beiträge für invalide Kinder (Art. 138 Fürsorgegesetz)	326 607.—	283 964.—
Andere Fürsorgeleistungen	291 408.— ³⁾	324 162.40
Beiträge an Gemeinden aus Lastenverteilung (Saldoverpflichtung des Staates bis zu $\frac{7}{10}$ der Gesamtausgaben für das Fürsorgewesen)	<u>20 356 401.—</u>	<u>19 671 881.—</u>
Reine Ausgaben	<u>35 774 997.93</u>	<u>34 490 378.54</u>
(Abzüglich Fr. 449 000.— [1965] bzw. 404 000.— [1964] gemäss Fussnote ²⁾)	35 325 997.93	34 086 378.54
<i>Hinzu kommen:</i>		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds		20 200.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen		16 930.—
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder		1 200.—
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen		—.—

Bern, den 20. April 1966.

Der Direktor des Fürsorgewesens:

Schneider

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Mai 1966.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**¹⁾ Davon wurden Fr. 3 788.15 dem kantonalen Naturschadenfonds belastet.²⁾ Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gedeckt werden konnten. Aus diesem Anteil sind der Fürsorgedirektion Fr. 449 000.— zugewiesen worden (1964: Fr. 404 000.—).³⁾ Davon wurden Fr. 239 935.— dem kantonalen Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenfürsorge für das Jahr 1964

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz bzw. Fürsorgegesetz			
Jahr	Bürgerliche Armenfürsorge	Örtliche Armenfürsorge	Staatliche Arme (Auswärtige und Heim- gekehrte)	Total	Bürger- gemeinden <i>a)</i>	Einwohner- und gemischte Gemeinden <i>b)</i>	Staat (Auswärtige Armenfürsorge und Staatsbeiträge) <i>c)</i>	Total (Netto)-Aufwen- dungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 132	19 371 436	27 731 107
1961	435	16 206	9 453	26 094	326 824	6 819 495	17 918 147	25 064 466
1961	435	16 206	9 453	26 094	325 624 ¹⁾	7 608 772 ²⁾	6 101 005 ³⁾	14 035 401 ⁴⁾
1962	364	14 976	9 301	24 641	367 968 ¹⁾	9 130 002 ²⁾	6 709 652 ³⁾	16 207 622 ⁴⁾
1963	344	14 009	9 071	23 424	336 786 ¹⁾	10 431 289 ²⁾	5 824 505 ³⁾	16 592 580 ⁴⁾
1964	344	12 642	8 955	21 941	295 311 ¹⁾	10 296 461 ²⁾	6 883 078 ³⁾	17 474 850 ⁴⁾

Erläuterungen:

- ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenfürsorge (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.
- ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenfürsorge und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Bürgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigzte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.
- ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenfürsorge und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

1) Ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

2) Vor Abzug der Staatsbeiträge und ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

3) Ohne Staatsbeiträge an Gemeinden, Anstalten u. a.

4) Nur Unterstützungsausgaben.

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1963			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1964			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen	Netto- aufwendungen
		Fr.			Fr.	Fr.	
11 430	16 730	17 891 357.—	1. Unterstützte im Kanton Bern: Einwohner- und gemischte Gemeinden	10 515	15 206	18 510 512.—	9 488 889.—
1 902	2 833	2 244 158.—	a) Berner	1 685	2 838	2 470 119.—	586 750.—
104	155	96 944.—	b) Angehörige von Konkordats- kantonen	64	92	108 927.—	18 852.—
503	676	516 717.—	c) Angehörige von Nichtkonkordats- kantonen	304	551	628 405.—	140 168.—
344	393	518 552.—	d) Ausländer	344	398	510 356.—	295 311.—
1 823	1 944	4 358 650.—	Burgergemeinden				
—	—	—	Staat				
—	—	—	a) Berner	1 770	1 826	4 363 430.—	2 023 388.—
—	—	—	b) Kantonsfremde	25	25	27 992.—	21 378.—
16 106	22 731	25 626 378.—		14 707	20 936	26 619 741.—	12 574 736.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
404	789	214 281.—	Aargau	379	626	307 983.—	198 403.—
—	—	—	Appenzell A.-Rh.	18	29	12 208.—	6 576.—
3	5	986.—	Appenzell I.-Rh.	2	2	1 135.—	1 135.—
591	811	331 148.—	Baselstadt	525	729	549 908.—	336 935.—
263	444	187 579.—	Baselland	287	457	233 111.—	146 808.—
85	128	82 861.—	Freiburg	112	172	142 170.—	99 234.—
12	24	5 387.—	Glarus	13	26	12 199.—	8 124.—
39	59	32 998.—	Graubünden	35	53	49 197.—	34 150.—
374	659	227 109.—	Luzern	362	570	310 508.—	218 044.—
1 241	1 585	674 611.—	Neuenburg	1 169	1 632	1 211 509.—	748 900.—
6	13	840.—	Nidwalden	5	12	2 735.—	2 063.—
6	6	6 173.—	Obwalden	4	13	4 833.—	3 438.—
165	234	89 537.—	St. Gallen	153	241	143 753.—	97 933.—
75	133	37 993.—	Schaffhausen	64	98	57 412.—	37 662.—
13	36	11 617.—	Schwyz	13	28	18 475.—	13 822.—
576	933	333 143.—	Solothurn	494	860	433 668.—	328 906.—
74	106	41 938.—	Tessin	76	130	87 444.—	45 558.—
8	13	2 185.—	Uri	4	13	2 982.—	454.—
1 046	1 309	875 538.—	Waadt	1 170	1 566	1 291 687.—	842 584.—
14	22	33 384.—	Wallis	20	32	29 506.—	19 298.—
1 217	2 009	825 093.—	Zürich	1 189	1 753	1 051 850.—	682 349.—
6 212	9 368	4 014 401.—		6 094	9 042	6 004 273.—	3 872 376.—
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
18	43	20 979.—	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—
724	913	730 087.—	Genf	781	971	803 480.—	668 241.—
99	236	146 442.—	Thurgau	109	214	153 569.—	91 222.—
13	18	16 382.—	Zug	16	21	25 258.—	16 377.—
854	1 210	913 890.—		906	1 206	982 307.—	775 840.—
			4. Berner im Ausland:				
31	54	52 204.—	Deutschland	33	53	76 018.—	71 783.—
166	204	148 507.—	Frankreich	153	182	150 104.—	137 039.—
8	10	4 503.—	Italien	7	7	9 747.—	8 834.—
47	62	36 461.—	Übriges Ausland	41	60	44 039.—	34 242.—
252	330	241 675.—		234	302	279 908.—	251 898.—
23 424	33 639	30 796 344.—	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	21 941	31 486	33 886 229.—	17 474 850.—

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1963			Heimatzugehörigkeit	1964			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.			Fr.	Fr.	
11 500	16 800	17 938 456.—	1. Berner:	10 589	15 280	18 572 314.—	9 550 691.—
344	393	518 552.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	344	398	510 356.—	295 311.—
1 823	1 944	4 358 650.—	Bürgergemeinden	1 770	1 826	4 363 430.—	2 023 388.—
6 142	9 298	3 967 302.—	Staat: heimgekehrte Berner	6 020	8 968	5 942 471.—	3 810 574.—
854	1 210	913 890.—	in Konkordatskantonen	906	1 206	982 307.—	775 840.—
252	330	241 675.—	in Nichtkonkordatskantonen	234	302	279 908.—	251 898.—
			im Ausland				
20 915	29 975	27 938 525.—		19 863	27 980	30 650 786.—	16 707 702.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
347	551	506 008.—	Aargau	404	608	473 790.—	104 044.—
—	—	—	Appenzell A.-Rh.	22	48	42 348.—	14 370.—
12	14	13 932.—	Appenzell L.-Rh.	8	12	10 271.—	2 333.—
29	40	52 432.—	Baselstadt	18	26	39 030.—	9 193.—
73	114	78 046.—	Baselland	81	95	106 251.—	28 312.—
172	307	182 639.—	Freiburg	161	258	212 731.—	51 473.—
10	13	11 389.—	Glarus	11	29	15 583.—	6 105.—
45	57	50 584.—	Graubünden	39	53	48 682.—	9 798.—
155	235	157 515.—	Luzern	125	206	191 941.—	50 496.—
105	141	149 680.—	Neuenburg	74	142	142 751.—	33 782.—
5	7	2 730.—	Nidwalden	5	12	6 021.—	2 320.—
16	20	17 459.—	Obwalden	11	17	20 176.—	5 809.—
121	156	111 832.—	St. Gallen	102	127	108 826.—	33 116.—
40	58	44 432.—	Schaffhausen	22	45	41 646.—	7 073.—
39	56	32 941.—	Schwyz	32	66	46 533.—	14 884.—
238	341	301 416.—	Solothurn	125	344	335 061.—	63 329.—
103	149	106 674.—	Tessin	75	151	107 573.—	21 751.—
8	10	7 851.—	Uri	5	5	8 630.—	2 981.—
93	138	116 936.—	Waadt	101	174	162 331.—	39 498.—
66	87	43 407.—	Wallis	63	92	73 461.—	20 558.—
225	339	256 205.—	Zürich	201	328	276 483.—	65 525.—
1 902	2 833	2 244 158.—		1 685	2 838	2 470 119.—	586 750.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
32	51	23 484.—	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—
5	8	1 806.—	Genf	4	4	9 793.—	4 309.—
63	82	68 232.—	Thurgau	4	79	81 976.—	9 301.—
4	14	3 422.—	Zug	6	9	17 158.—	5 242.—
104	155	96 944.—		64	92	108 927.—	18 852.—
			4. Ausländer:				
162	215	231 953.—	Deutschland	140	190	290 982.—	- 3 702.—
48	60	58 335.—	Frankreich	53	76	69 340.—	17 472.—
183	252	126 366.—	Italien	62	175	140 321.—	66 489.—
110	149	100 063.—	Übrige Länder	49	110	127 762.—	59 909.—
503	676	516 717.—		304	551	628 405.—	140 168.—
—	—	—	5. Staat: Kantonsfremde	25	25	27 992.—	21 378.—
23 424	33 639	30 796 344.—	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	21 941	31 486	33 886 229.—	17 474 850.—